

Altmarkkreis Salzwedel

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 28.09. 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gebührenschuld nach § 5 Absatz 2 für die gesonderte Anfahrt eines Grundstückes entsteht mit Anfahrt, Stellung und Übernahme des Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.“

§ 2

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen-und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 14.12.2021



Ziche
Landrat